

SATZUNG
ST. ANTONIUS – SEBASTIANUS
BRUDERSCHAFT WANLO 1400 e. V.

Wanlo, im April 1991
Gültige Fassung vom 11.09.2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wesen und Aufgabe
- § 3 Wirtschaftlichkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe der Bruderschaft
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Feste
- § 11 Inventar
- § 12 Begräbnisordnung
- § 13 Geschäftsordnung
- § 14 Auflösung der Bruderschaft
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Das Bruderschaftswesen in Wanlo hat eine fast 600-jährige Tradition. Die erstmalige Erwähnung auf das Gründungsjahr ist belegt im Schreibbüchlein von Pfarrer Johannes Vitenius 1642:

„St. Antonius und Sebastianus Bruderschaft aufgerichtet Anno 1400“

Die Grundausrichtung und die starke Verwurzelung in der katholischen Kirche ist bis heute geblieben, wenn auch im Geiste der Ökumene alle Christen die gleichen Rechte und Pflichten haben. Das ausgeprägte Heimatbewusstsein und der soziale Gedanke der Bruderschaften sind in einer sich wandelnden Dorfstruktur Ansporn, die wachsende Zahl neuer Bürger in das bruderschaftliche Leben einzubinden und damit die Dorfgemeinschaft in Wanlo zu stärken. Das große Schützenfest ist dabei Ausdruck guter Gemeinschaft, die sich nicht nur auf die Festtage beschränkt, sondern gerade in den Schützenzügen und Gruppen über das ganze Jahr gepflegt wird. Der Erhalt der überlieferten Sitten und Gebräuche, die Hilfe für den Nächsten und die Mitarbeit in der örtlichen Pfarrgemeinde sind Kernaufgaben der Bruderschaft Sankt Antonius-Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V.

Im Buch „Geschichten der Schulen im alten Herzogtum Geldern und in den benachbarten Ortschaften“ findet sich, dass der Küster als Lehrer 1559 aus Bruderschaftsmitteln drei Malter Roggen bezog. Aus dem Jahre 1660 stammt eine kleine, fünf Zentner schwere Glocke im Kirchturm mit dem Namenszug der Bruderschaftspatrone.

Das wertvolle Schützensilber reicht bis 1711 zurück. Seit 1801 gibt es fast ununterbrochen Aufzeichnungen im Protokollbuch und den Geschäftsbüchern.

§1 Name und Sitz

Die Bruderschaft trägt den Namen „St. Antonius-Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V.“ Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Mönchengladbach einzutragen und hat ihren Sitz in Mönchengladbach-Wanlo.

§ 2 Wesen und Aufgabe

1. Die St. Antonius-Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V. ist eine Vereinigung von Christen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes.
2. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Glaube, Sitte, Heimat“ stellen sich die Mitglieder bruderschaftlich folgenden Aufgaben:

Bekenntnis des Glaubens:

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Mitgliedsbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.

Schutz der Sitte durch:

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens, der Tradition und des Schießsports.

Liebe zur Heimat durch:

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - Tätige Nachbarschaftshilfe.
 - Die Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens.
3. Durch die Erfüllung dieser Aufgaben fördert der Verein die Heimatpflege / Heimatkunde mittels Aufrechterhaltung und Belebung der hiesigen, alt hergebrachten Schützenbräuche. Die Kultur wird insbesondere durch das seit Jahrzehnten traditionell veranstaltete Schützenfest gefördert. Die Ausübung des Schießsportes verbindet die Förderung des Sportes mit der Aufrechterhaltung der

kulturellen Heimatpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Antonius-Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Bekenntnis des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Religion
- b) Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums
- c) die Förderung des Schießsports
- d) Schutz der christlichen Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Durch die Erfüllung dieser Aufgaben fördert der Verein die Heimatpflege / Heimatkunde mittels Aufrechterhaltung und Belebung der hiesigen alt hergebrachten Schützenbräuche. Die Kultur wird insbesondere durch das seit Jahrzehnten traditionell veranstaltete Schützenfest und das Antoniusfest gefördert. Die Ausübung des Schießsportes verbindet die Förderung des Sportes mit der Aufrechterhaltung der kulturellen Heimatpflege.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei Auflösung, Aufhebung oder Ausscheiden keinen vermögensrechtlichen Anspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bruderschaft können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bruderschaft und ihre Aufgabe gemäß § 2 dieser Satzung zu unterstützen. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet mehrheitlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen die satzungsgemäßen Festlegungen der Bruderschaft verstößt oder trotz vorheriger Mahnung den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Vor Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe der Bruderschaft

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Jährlich im dritten Quartal ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Brudermeister geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch den Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das vollendete 14. Lebensjahr erreicht hat. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in geheimer Wahl abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.

§ 7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Berichte
 - aa) Geschäftsführer
 - ab) Kassierer
 - ac) Kassenprüfer
 - ad) Entlastung des Vorstandes
 - ae) Brudermeister (bei Bedarf)
- b) Wahl des Vorstandes, zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers

Nur anwesende Mitglieder sind wählbar, außer wenn die Abwesenheit aus gewichtigem Grunde ist und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer ist möglich.

c) Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören neben § 8b

ca) vier Beisitzer

cb) die Gruppe der Chargierten

cc) der amtierende und der nachfolgende König und Jungkönig
und deren Minister

cd) die Gruppenführer

Beisitzer können auch Mitglieder von § 8cb bis § 8 cd sein.

d) Wahlen zum Vorstand

Jeweils die Hälfte der wählbaren Vorstandsmitglieder wird auf zwei Jahre neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

da) 1. Brudermeister
2. Geschäftsführer
2. Kassierer

db) 2. Brudermeister
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der 1. Brudermeister bestimmt kommissarisch ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Brudermeisters muss binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

a) Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm obliegen die satzungsmäßigen Festlegungen sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Vorstandsversammlungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister, einberufen und geleitet. Beschlussfähig ist der Vorstand wenn fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, davon mindestens zwei des gesetzlichen Vorstandes, anwesend sind. Dem erweiterten Vorstand werden die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zur Abstimmung vorgelegt, soweit er dies für erforderlich hält.

b) Erweiterter Vorstand

Erweiterte Vorstandsversammlungen sind ca. vier Wochen vor den Prunkfeierlichkeiten, Anfang Dezember und nach Bedarf, oder binnen zwei Wochen, wenn mindestens zehn Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister beantragen. Dabei besteht Auskunftspflicht des geschäftsführenden Vorstandes. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen bei Verlangen von mindestens zehn anwesenden Vorstandsmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden. Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Anträge vorbringen. Bei Anträgen zu § 7 d, e nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Annahme von Beschlüssen und Anträgen ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich. Vor Beschlussfassungen erfolgt angemessene Aussprache. Für die Beschlussfähigkeit gilt mindestens § 9 a.

§ 10 Feste

- a) Antoniusfest und Königskrönung am Patrozinium im Januar.
In der Krönungsmesse nach althergebrachter Weise Ausgabe des Antoniusbrotes.
- b) Prunkfeierlichkeiten am siebten Sonntag der Osterzeit.
Besondere Pflege des historischen Brauchtums durch Maiensetzen, feierlichen Kirchgang, Kranzniederlegung für die Opfer von Krieg und Gewalt mit Großen Zapfenstreich, hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder, Königsvogelschießen und Festumzüge.
- c) Fronleichnamstag
Teilnahme der Mitglieder an der Prozession, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
- d) Sonstige Aktivitäten nach Vorgabe durch den Vorstand.
- e) In besonders gelagerten Ausnahmefällen können durch den Vorstand abweichende Regelungen von den Bestimmungen **a** bis **d** getroffen werden.

§ 11 Inventar

Die Bruderschaft führt ein Inventarverzeichnis. Die Inventarien sind aufs sorgfältigste aufzubewahren. Es findet eine jährliche Überprüfung durch den Vorstand statt.

§ 12 Begräbnisordnung

Beim Begräbnissamt eines Mitgliedes wird eine Bruderschaftsfahne am Altar aufgestellt. Am Grab wird gebetet.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Bruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Matthias mit der Maßgabe, dass die Kirchengemeinde das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren soll. Vom Vermögen und vom Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, das der Kirchengemeinde zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen hat die Kirchengemeinde unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und karitativen Zwecken zuzuführen. Im Falle der Neugründung der Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Kirchengemeinde das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. April 1991 beschlossen und letztmalig auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. September 2015 geändert. Gleichzeitig sind entgegenstehende Vorstandsbeschlüsse, Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie sonstige Regelungen aufgehoben.

Veröffentlichungen der Satzung, auch auszugsweise, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Eine Ausfertigung wurde an das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt zwecks Änderung im Vereinsregister übersandt.

41189 Mönchengladbach im September 2015

Christian Giesen
1. Brudermeister

Thomas Blumenhoven
2. Brudermeister

Alexander Jägers
1. Geschäftsführer

Armin Eschenbrücher
2. Geschäftsführer

Michael Schmitz
1. Kassierer

Bernd Hansen
2. Kassierer